

## **Mitteilung**

**der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Untersuchungsausschuss**

**„Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Theresia Bauer“  
– Drucksache 16/6800**

### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat in seiner 101. Sitzung am 17. Oktober 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/6800, Band I S. 833 ff.):

Die Landesregierung wird ersucht, zu prüfen:

- a) In welcher Form die Position der Kanzlerin oder des Kanzlers gestärkt werden kann und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
- b) Ob die Widerspruchsmöglichkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers gegen rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 S. 5 LHG BW zu einem nicht überstimmbaren Veto ausgebaut werden sollte und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
- c) Ob die in den § 17 Abs. 3 S. 1 LHG BW und § 17 Abs. 5 LHG BW festgelegten Anforderungen an hauptamtliche Rektoratsmitglieder dahingehend konkretisiert werden sollten, dass auch grundlegende juristische, haushaltsrechtliche und personalwirtschaftliche Kenntnisse gefordert werden; diese könnten auch erst nach einer Karenzzeit nach der Bestellung des hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nachgewiesen werden – und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.

- d) Welche Möglichkeiten einer Vereinfachung der W-Besoldung, insb. im Hinblick auf die Festsetzungen von Leistungsbezügen bestehen, um die Anwendung zu vereinfachen und Anwendungsfehler zu reduzieren sowie dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
- e) Ob den Hochschulen eine Musterrichtlinie (ggf. mit individuellen Anpassungsmöglichkeiten der Leistungsparameter) zur Verfügung gestellt werden kann und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
- f) Ob es eine Möglichkeit gibt, für Lehrende und Studierende an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung einen stärkeren Praxisbezug zu ermöglichen und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.“

## Bericht

Mit Schreiben vom 3. August 2020 – Az.: III – berichtet die Landesregierung (hier: Staatsministerium) wie folgt:

Zu Ziffer a:

Das Wissenschaftsministerium hat verschiedene Möglichkeiten, mit denen die Position der Kanzlerinnen und Kanzler gestärkt werden könnte, geprüft, etwa die Rückkehr zum Lebenszeitbeamtenverhältnis oder die Erweiterung der gesetzlichen Zuständigkeiten. Dabei wurde nicht allein die Position der Kanzlerinnen und Kanzler, sondern die gesamte Rektoratsgovernance in den Blick genommen. Das Wissenschaftsministerium hat sich infolge der Prüfung entschieden, bei der Novelle des Landeshochschulgesetzes (LHG) in diesem Kontext Änderungen vorzunehmen.

Nach dem derzeit geltenden LHG ist der Kanzler ein gleichberechtigtes Mitglied eines mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten Leitungsgremiums (Rektorat) und wirkt als solches an Leitungsaufgaben, auch wissenschaftsrelevanten, der Hochschule insgesamt mit. Mit Blick auf den Erfolg der Hochschulen in Baden-Württemberg im nationalen und internationalen Wettbewerb möchte das Wissenschaftsministerium an diesem erfolgreichen Modell einer starken, kollegialen Hochschulleitung mit einer starken Rektorin oder einem starken Rektor festhalten.

Zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten sollen jedoch durch gesetzliche Änderungen die Entscheidungsvorgänge im Rektorat klarer geregelt und dadurch die einzelnen Rektoratsmitglieder in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen gestärkt werden. Gleichzeitig soll durch konkretere Vorgaben eine klare Aufgabenzuweisung gesichert, das Vier-Augen-Prinzip bei Entscheidungen im Besoldungsbereich verankert und eine transparente Dokumentation sichergestellt werden.

Den Kanzlerinnen und Kanzlern soll dabei auch künftig bei Entscheidungen im Besoldungsbereich eine zentrale Rolle zu kommen. Darüber hinaus soll das Widerspruchsrecht der Kanzlerinnen und Kanzler gestärkt (siehe dazu unten unter b.) und die Kanzlerinnen und Kanzler durch Vertreterinnen und Vertreter unterstützt werden (siehe dazu unter c.). Schließlich sollen die Kanzlerinnen und Kanzler, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Hochschulen, als gesetzlicher Regelfall der Vertretung der Rektorinnen und Rektoren vorgesehen werden.

Zu Ziffer b:

Das Wissenschaftsministerium befürchtet, dass ein nicht überstimmbares Vetorecht in Konfliktfällen zu Pattsituationen führen könnte. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die beanstandeten Verstöße ganz unterschiedliche Qualitäten haben können: von evident rechtswidrig oder nach Ansicht der Kanzlerin oder des Kanzlers rechtswidrig oder mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit objektiv oder subjektiv nicht vertretbar. Ein absolutes Vetorecht widerspricht nach dem Verständnis des Wissenschaftsministeriums zudem den Besonderheiten der Hochschulen, die sich von einer hierarchischen Organisation der Verwaltung insbesondere aufgrund des Geltungsbereichs der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz sowie der geteilten Zuständigkeiten unterscheiden.

Das Wissenschaftsministerium plant daher, im Rahmen der aktuellen LHG-Novelle das Widerspruchsrecht auf einem anderen Weg effektiver zu gestalten: Es soll klar gestellt werden, dass sich das Beanstandungsrecht der Kanzlerin oder des Kanzlers nicht nur auf haushaltsrechtlich rechtswidrige, sondern auf generell rechtswidrige oder wirtschaftlich nicht vertretbare Beschlüsse bezieht. Darüber hinaus soll künftig bei einer unterschiedlichen Beurteilung durch Kanzlerin oder Kanzler und beispielsweise die übrigen Rektoratsmitglieder die Vorlage, anders als bisher, direkt beim Wissenschaftsministerium und nicht beim Hochschulrat erfolgen. Dadurch wird zum einen das Widerspruchsverfahren verkürzt. Zum anderen wird, da es in der Regel um die unterschiedliche Beurteilung einer Rechtsfrage geht, die Entscheidung direkt dort getroffen, wo juristische Expertise vorgehalten wird.

Zu Ziffer c:

Das Wissenschaftsministerium hält eine generelle Ausweitung der Anforderungen an die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nicht für zielführend. Zum einen führen zusätzliche Anforderungen zu einer Einschränkung des Bewerberkreises. Zum anderen wird das Vorliegen der genannten grundlegenden Kenntnisse nicht bei allen hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern unbedingt für erforderlich gehalten. Juristische, haushaltsrechtliche und personalwirtschaftliche Kenntnisse sind in erster Linie bei dem Rektoratsmitglied erforderlich, das für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist.

Darüber hinaus hat das Wissenschaftsministerium Zweifel, ob die vorgeschlagene Regelung praxistauglich ist. Zum einen stellt sich die Frage, wie die genannten grundlegenden Kenntnisse festgestellt oder nachgewiesen werden könnten. Zum anderen bestehen Zweifel, ob ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das die Aufgabe in der Hochschulleitung neu übernommen hat, Ressourcen hat, sich parallel zur Einarbeitung die geforderten grundlegenden Kenntnisse anzueignen.

Das Wissenschaftsministerium plant, mit der anstehenden LHG-Novelle, die Kanzlerstellvertretung gesetzlich zu verankern. Auch wegen der insbesondere für den reibungslosen Ablauf der Verwaltung wichtigen Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers soll das Rektorat verpflichtet werden, aus dem Kreis der Beschäftigten der Hochschulverwaltung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler zu bestellen, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung deren oder dessen Aufgaben und Funktionen wahrnimmt. Um insbesondere den rechtlichen Sachverstand auf Leitungsebene zu sichern, muss die Vertreterin oder der Vertreter eine Volljuristin oder ein Volljurist sein, wenn nicht bereits die Kanzlerin oder der Kanzler Volljurist ist. Gibt es keine oder keine geeigneten Volljuristen an der Hochschule, kann auch eine Person zur Vertreterin oder zum Vertreter bestellt werden, die nicht die Befähigung zum Richteramt hat, aber über eine sonstige juristische Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung verfügt. Darunter sind beispielsweise Personen zu fassen, die das Erste juristische Staatsexamen (Diplomjuristin oder -jurist) oder einen Master of Law erfolgreich abgeschlossen haben, oder Personen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst haben.

Bis zum Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetz (2. HRÄG) galten für Kanzlerinnen und Kanzler deutlich stärker auf ihre Funktion zugeschnittene Voraussetzungen. Mit dem 2. HRÄG wurde das Qualifikationsprofil des – damals – Vorstandsmitglieds für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung offener formuliert und damit auf einen größeren Bewerberkreis erweitert (vgl. LT-Drs. 13/3640, 192). Das Ziel, einen weiteren Bewerberkreis anzusprechen, hat nach wie vor Geltung und kann bei dem geplanten Modell weiterhin erreicht werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass in der Hochschulleitung auch juristische Expertise vorhanden ist.

Zu Ziffer d:

Die Einführung der leistungsorientierten Besoldung war ein wichtiger Impuls für das deutsche Wissenschaftssystem und ein Gewinn für die Wissenschaft. Es hat sich allerdings auch gezeigt, dass die Hochschulen in der Vergangenheit ein Mehr an Begleitung und Kontrolle bei der Anwendung der leistungsorientierten Besol-

dung benötigt hätten. Diese Kontrolle wurde damals im Geist des Rückbaus staatlicher Steuerung und der Entfaltung wettbewerblicher Potenziale an den Hochschulen bewusst nicht installiert.

Das Wissenschaftsministerium steht nach wie vor zur leistungsorientierten Besoldung an den Hochschulen und hält an der W-Besoldung fest. Es hat Maßnahmen ergriffen und neue Strukturen geschaffen, indem die diesbezügliche Rechtsaufsicht und Compliance institutionell in einem neuen, eigenständigen Referat installiert wurde. So kann das richtige Maß an Begleitung und Kontrolle stattfinden, damit die Vergabe von Leistungsbezügen durch die Rektorate entlang der rechtlichen Vorgaben verläuft, ohne die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen und die ihnen obliegende Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen zu beschneiden. Künftig wird das Wissenschaftsministerium das System der leistungsorientierten Besoldung an Hochschulen enger begleiten und sich intensiver mit den operativen Abläufen von Leistungsbezügevergaben befassen.

Auf die fehlerhaften Vergabeentscheidungen hat das Wissenschaftsministerium bereits mit zahlreichen Maßnahmen reagiert: Die Rechtmäßigkeit der Vergaberichtlinien der Hochschulen wird seit 2018 vom Ministerium vorab geprüft, es wurden Handreichungen zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen (inkl. Projektblättern und Checkliste), zum Umgang mit fehlerhaften Vergabeentscheidungen sowie zur Erstellung von Vergaberichtlinien und zur Vergabe von Leistungsbezügen zur Verfügung gestellt. Zudem wurden themenspezifische Workshops mit den Hochschulen durchgeführt.

Das Wissenschaftsministerium wird diese Aktivitäten zur Sicherstellung einer rechtskonformen Vergabe von Leistungsbezügen fortsetzen und weiterentwickeln, darüber hinaus aber auch weiterhin Stichproben an den Hochschulen durchführen.

Derzeit entwickelt das Wissenschaftsministerium – ähnlich wie bei den Forschungszulagen – auch für die Vergabe von Leistungsbezügen ein systematisches Kontrollsystem mit Checklisten, an Hand derer die Hochschulen künftig zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für den jeweils beabsichtigten Leistungsbezug im Einzelfall vorliegen. Diese Checklisten sollen dem Wissenschaftsministerium jährlich von den Hochschulen vorgelegt werden. Auf diese Weise können Anzahl, Art und Umfang der vergebenen Leistungsbezüge erfasst sowie die formale Rechtmäßigkeit der einzelnen Vergabeentscheidungen geprüft werden.

Darüber hinaus ist aus Sicht des Wissenschaftsministeriums erforderlich, die juristische Expertise der Hochschulen zu stärken. Die Voraussetzungen dazu werden auf der Grundlage der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung geschaffen, die ab dem Jahr 2021 in Kraft tritt.

Für eine Änderung der W-Besoldung selbst besteht aus Sicht des Wissenschaftsministeriums keine Veranlassung, da weiterhin das Ziel verfolgt wird, höchstmöglich leistungsorientiert und wettbewerbsfähig mit den für die Professorenbesoldung vorgegebenen Mitteln umzugehen und im Rahmen des Besoldungsrechts die individuellen Leistungen der einzelnen Hochschullehrerinnen und -lehrer und Funktionsinhaberinnen und -inhaber an den Hochschulen nach individuellem, an wissenschaftlichen Maßstäben orientiertem Ermessen der Hochschulleitungen und Personalausschüsse der Hochschulräte zu honorieren.

Zu Ziffer e:

Die Hochschulen regeln in ihren Besoldungsrichtlinien nach § 9 Absatz 1 LBVO das hochschulinterne Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Mit einer Musterrichtlinie kann die Verschiedenartigkeit der einzelnen Hochschulen und die dort angestrebte Profilbildung nicht erfasst werden. Weiterhin kann sie nicht eine eigenständige, gründliche Auseinandersetzung und Prüfung durch die jeweilige Hochschule ersetzen. Diese Form der Unterstützung wird deshalb vom Wissenschaftsministerium nicht für sinnvoll erachtet.

Den Hochschulen wurde vielmehr bereits im September 2018 eine Handreichung mit ausführlichen Hinweisen für die Erstellung hochschulinterner Richtlinien zur

Verfügung gestellt. Sie dient als Auslegungshilfe und erleichtert den Hochschulen die rechtskonforme Erstellung ihrer Richtlinien, erfordert aber auch, sich mit den rechtlichen Grundlagen vertraut zu machen. Zur weiteren Vertiefung und Unterstützung wurden Workshops mit den Hochschulen durchgeführt, in denen Einzelfragen behandelt wurden. Darüber hinaus hat das Wissenschaftsministerium bereits im Jahr 2017 mit den Hochschulen vereinbart, dass diese ihre internen Besoldungsrichtlinien, Neufassungen sowie inhaltliche Änderungen dem Wissenschaftsministerium vor Beschlussfassung der Richtlinie zur Prüfung und Bestätigung vorlegen. Im Rahmen dieser Prüfungen berät das Wissenschaftsministerium die Hochschulen individuell.

Zu Ziffer f:

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg haben die Aufgabe, Beamtinnen und Beamte für den gehobenen Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auszubilden. Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat zusätzlich die Aufgabe, Beamtinnen und Beamte für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung, für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung und für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung auszubilden. Die Hochschulen sollen dabei unter Beachtung des § 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie, zusätzlich zur praktischen Ausbildung, die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Dienstes in der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind. Das fachwissenschaftliche Studienangebot und die berufspraktische Ausbildung sind dabei aufeinander abzustimmen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, wie alle Hochschulen mit praxisintegrierenden oder stark praxisbezogenen Studiengängen, in einem Spannungsverhältnis bewegen zwischen Praxisbezogenheit des Studiums und einer damit bewirkten hohen Employability ihrer Absolventinnen und Absolventen und Studieninhalten, mit denen gezielt wissenschaftliches, forschungsbasiertes Arbeiten vermittelt werden soll. Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums an den beiden Verwaltungshochschulen dazu befähigt werden, sich selbstständig den Zugang zu unbekanntem und komplexen Fallkonstellationen zu erarbeiten und Lösungen zu entwickeln. Dies stellt einen großen Vorteil für die künftigen Arbeitgeber dar. Aus diesem Grund ist die wissenschaftliche Ausrichtung des Studiums essenziell.

Gleichzeitig darf im Studium der Praxisbezug nicht zu kurz kommen. Um diesen neben den in den einzelnen Studienverläufen verankerten berufspraktischen Zeiten auch in den Lehrveranstaltungen sicherzustellen, werden zu hauptamtlich Lehrenden der Verwaltungshochschulen nur Personen bestellt, die ein spezifisches Anforderungsprofil erfüllen. In der Regel handelt es sich um Professorinnen und Professoren, für deren Berufung sich aus dem LHG besondere Berufungsvoraussetzungen ergeben. Diese sehen u. a. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, vor (§ 47 Absatz 1 Nr. 4 c) LHG). Für die Lehrenden der Fakultät II der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ergibt sich dabei insofern eine Besonderheit, dass, neben den nach dem LHG zu erfüllenden Einstellungsvoraussetzungen, gemäß § 4 Absatz 2 Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) der Nachweis der fachlichen Eignung grundsätzlich dann erbracht ist, wenn die bzw. der Lehrende eine mindestens vierjährige der Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung. Um den Praxisbezug der Ausbildung weiter zu stärken, wird die Lehre an den Verwaltungshochschulen neben der Beschäftigung von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und -lehrern (Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten) durch den Einsatz von Lehrbeauftragten ergänzt.

Die Ausbildung an den Verwaltungshochschulen ist bereits heute so strukturiert, dass sie in einem ausgewogenen Umfang Praxis- und Theorieanteile umfasst und miteinander verzahnt. Nachstehend wird – über die einzelnen Studiengänge hinweg – ein Überblick hinsichtlich der in den Studiengängen verankerten berufspraktischen Zeiten gegeben.

Der Studiengang „Steuerverwaltung“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg wird durch bundeseinheitliche Vorschriften (Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz [StBAG] und Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und -beamten [StBAPO]) geregelt. Hier zeigt sich der hohe Praxisbezug im Verhältnis der theoretischen und praktischen Studienanteile. Nach § 17 Abs. 1 der StBAPO ist der Vorbereitungsdienst unterteilt in 21 Monate Fachstudien und 15 Monate berufspraktische Studienzeiten. Ziel der Ausbildung ist das Erreichen der Berufsbefähigung, welche insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten umfasst. In dem Studiengang lehren sowohl nebenberuflich bzw. nebenamtlich Tätige aus der Steuerverwaltung wie auch hauptamtliche Professorinnen und Professoren. Hauptamtlich Lehrende sind gem. § 4 Abs. 3 StBAPO verpflichtet, nach mehrjähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit eine praktische Tätigkeit in der Steuerverwaltung wahrzunehmen. In Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorschrift werden regelmäßig jeweils zwei Dozierende der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg für sechs Monate in die Praxis (i. d. R. Finanzämter) abgeordnet.

Der praktische Studienanteil im Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg umfasst gemäß § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nicht-technischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung (APrOFin gD) rund ein Drittel des dreijährigen Vorbereitungsdienstes. Normiertes Ziel der Ausbildung ist es, durch praktische Arbeit und ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Fachkenntnisse sowie soziale, persönliche und methodische Kompetenzen zu vermitteln. Neben den hauptberuflichen Hochschul-lehrerinnen und -lehrern werden dabei häufig Lehrbeauftragte aus der beruflichen Praxis eingesetzt.

Die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gliedert sich in ein 6-monatiges Einführungspraktikum und einen Vorbereitungsdienst, der in Form eines 6-semesterigen Bachelorstudiums an einer der beiden Verwaltungshochschulen in Kehl oder in Ludwigsburg erfolgt. Das Studium umfasst ein 17-monatiges Grundlagenstudium, eine 14-monatige praktische Ausbildung und ein 5-monatiges Vertiefungsstudium. Während der praktischen Ausbildung sind dabei verschiedene Verwaltungsbereiche zu durchlaufen. In den letzten drei Monaten der praktischen Ausbildung ist die Bachelorarbeit zu erstellen, die einen engen Bezug zur Praxis aufweisen soll. Damit befinden sich die Auszubildenden insgesamt 20 Monate ihrer Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle und 22 Monate an der Hochschule. Neben dem Einsatz von hauptamtlich Lehrenden, die weit überwiegend über Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung verfügen, werden im Rahmen dieser Ausbildung durchschnittlich ca. ein Drittel der Lehrstunden von Lehrbeauftragten und damit von Personen direkt aus der Verwaltungspraxis abgehalten.

Der Studiengang „Rentenversicherung“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg bildet die Beamtinnen und Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes für die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg aus. § 10 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung (APrORV gD) regelt den derzeitigen Studienaufbau. Das insgesamt dreijährige Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg besteht aus einem 10-monatigen Grundlagenstudium, einer sich daran anschließenden 14-monatigen praktischen Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde sowie einem 12-monatigen Vertiefungsstudium an der Hochschule. Für die Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung ist gemäß § 14 Absatz 5 APrORV gD die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) als Ausbildungsbehörde unter Verantwortung der Hochschule zuständig. Zwischen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der DRV BW fanden Gespräche über eine mögliche strukturelle Anpassung des praktischen Ausbildungsteils

des Studiums statt. Im Raum stehen dabei Überlegungen, einen zeitlich früheren Praxisbezug herzustellen, indem bereits das zweite Semester als Praxissemester ausgestaltet werden könnte, dem ein weiteres Praxissemester im fünften Semester folgen könnte. Weitere Überlegungen gehen dahin, den bisherigen Teil der praktischen Ausbildung um zusätzliche Praktikumswochen zu ergänzen. Die Gespräche sind allerdings noch nicht beendet, sodass über diesbezügliche Ergebnisse noch nicht abschließend berichtet werden kann.

Im Studiengang „Gehobener Archivdienst“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg sind Theorie- und Praxisanteile ebenfalls in einem ausgewogenen Umfang in den Studienablauf integriert. Gemäß § 6 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst (APrOArch gD) leisten die Studierenden im Rahmen des dreijährigen Vorbereitungsdienstes berufspraktische Studienzeiten von 9 Monaten, Fachstudien in den Bereichen „Archivwissenschaften“ und „Verwaltungswissenschaft“ von insgesamt 21 Monaten sowie abschließend ein 6-monatiges Abschlusspraktikum einschließlich Prüfungsphase.

Auch die an den Verwaltungshochschulen angebotenen Masterstudiengänge erfüllen aus Sicht der Landesregierung den Anspruch an eine angemessen hohe Praxisorientierung. So sehen der von der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl gemeinsam mit der Universität Straßburg angebotene Masterstudiengang „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“ und der Kooperationsstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ der beiden Verwaltungshochschulen verpflichtende Praktika für die Studierenden für die Dauer von mindestens fünf Monaten respektive eines Semesters vor. Der an beiden Hochschulen angebotene berufsbegleitende Masterstudiengang „Public Management“ besteht aus aufeinander abgestimmten, sich abwechselnden Selbstlern- und Präsenzphasen. Letztere dienen zur Vertiefung der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse. Diese ermöglichen den Transfer in die Verwaltungspraxis und zur Vorbereitung auf die Prüfungen. Vor diesem Hintergrund werden in den meisten Präsenzveranstaltungen neben den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis als Lehrbeauftragte eingebunden. Die Praxis fließt auf diese Weise gezielt in die Ausbildung ein.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Studiengänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg bereits durch eine hohe Praxisorientierung gekennzeichnet sind. Neben den umfangreichen berufspraktischen Zeiten im Rahmen des Studiums ist zudem ein ausreichend hohes Maß an Praxisbezug für die Studierenden auch in den Theoriephasen gewährleistet und bei den Lehrenden vorhanden. Eine Erhöhung des Praxisbezugs in Form von weiteren Ausbildungszeiten bei einer Ausbildungsstelle würde zwangsläufig zu Lasten des wissenschaftlichen Arbeitens der Studierenden erfolgen. Das wissenschaftliche Arbeiten in nicht unerheblichem Umfang ist für ein Hochschulstudium – wie eingangs dargelegt – jedoch unabdingbar.

Sollten sich im Dialog zwischen Berufspraxis und den beiden Verwaltungshochschulen Ansatzpunkte für mögliche Verbesserungen im Detail ergeben, werden diese diskutiert und ggf. aufgegriffen. Ein grundlegender Änderungsbedarf besteht aus Sicht der Landesregierung zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht.